

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz — FPStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik soll den datenschutz- und verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) für die Finanz- und Personalstatistiken ergeben. Darüber hinaus trägt es den in den letzten Jahren eingetretenen verwaltungsorganisatorischen Veränderungen Rechnung, vor allem bezüglich der aus den kommunalen Haushalten ausgegliederten Einrichtungen. Schließlich galt es, die Statistiken neueren Gegebenheiten anzupassen mit dem Ziel, das Verhältnis zwischen statistischer Informationsbereitstellung und damit verbundenem Aufwand zu verbessern.

B. Lösung

Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Vorschriften über die Festlegung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale, der Auskunftspflicht sowie der Regelung von zentralen Erhebungen, Zusammenführungen, Übermittlungen und Veröffentlichungen. Damit wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen. Der Erhebungskreis wurde nunmehr so erweitert, daß die aus den Haushalten ausgegliederten Einrichtungen wieder finanzstatistisch erfaßt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Durchführung des Gesetzes ergeben sich beim Bund Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 209 000 DM.

Für die Länder liegt das Ergebnis ihrer Kostenkalkulation noch nicht vor; es wird nachgereicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 520 20 — Sta 3/92

Bonn, den 15. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz — FPStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz — FPStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden folgende Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Statistik der Ausgaben und Einnahmen,
2. die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen,
3. die Statistik über die Schulden und Rücklagen,
4. die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik),
5. die Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen (Versorgungsempfängerstatistik),
6. die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet (Sonderversorgungsempfängerstatistik).

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal

1. des Bundes sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften,
2. der Länder,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und der Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
6. der Deutschen Bundespost POSTDIENST, — POSTBANK, — TELEKOM sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn,

7. der rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 300 000 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Forschungsanstalten und der Institute an Hochschulen, soweit nicht die Nummern 1 bis 3 Anwendung finden,

8. der Deutschen Bundesbank und der rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit, soweit nicht die Nummern 4 bis 7 Anwendung finden,

9. der Krankenhäuser und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen, wenn eine oder mehrere der in den Nummern 2 bis 4 genannten juristischen Personen Träger oder mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals beteiligt sind,

10. der sonstigen staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, für die Sonderrechnungen geführt oder die in rechtlich selbständiger Form betrieben werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4 und 6 bis 9 Anwendung finden.

(2) Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und sonstige ähnliche gemeindliche Zusammenschlüsse sind Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen in rechtlich selbständiger Form gehören nur zu den Erhebungseinheiten, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind. Rechtlich selbständige kommunale Stiftungen ohne Dienstherrenfähigkeit gehören nicht zu den Erhebungseinheiten.

§ 3

Statistik der Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale

1. jährlich

- a) die Haushaltsansätze in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie

in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;

- b) die Haushaltsansätze für Forschung und Entwicklung in der Gliederung nach sozioökonomischen Forschungszielen;
- c) die fünfjährigen Finanzpläne für jedes Planjahr, gegliedert entsprechend dem gemeinsamen Finanzplanungsschema des Bundes und der Länder;
- d) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, nach der Jahresrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
- e) die Ist-Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Gliederung nach sozioökonomischen Forschungszielen;
- f) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem geltenden Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
- b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen;

3. monatlich

- a) die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Sinne von § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273);
- b) die Personalausgaben;
- c) die Bauausgaben;
- d) die Steuereinnahmen;
- e) die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln;
- f) die Einnahmen und Ausgaben im Länderfinanzausgleich;
- g) die Kassenlage des Bundes und der Länder.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale

1. jährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbe-

reichen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik;

- b) bei Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und bei Gemeindeverbänden die Haushaltsansätze gegliedert nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan sowie die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem kommunalen Gruppierungsplan;
- b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.

(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 folgende Erhebungsmerkmale

jährlich

die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.

(4) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 folgende Erhebungsmerkmale

1. jährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet;

2. vierteljährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet; dies gilt nicht für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Forschungseinrichtungen der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 folgende Erhebungsmerkmale

1. jährlich

die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in einer Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder sowie in fachlicher Gliederung; soweit die Erhebungseinheiten die kommunale Haushaltssystematik anwenden, erfolgt die Gliederung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben entsprechend dem kommunalen Gruppierungsplan;

2. alle vier Jahre

- a) die Ist-Einnahmen nach Mittelgebern;
- b) die Ist-Ausgaben in der Gliederung nach sozio-ökonomischen Forschungszielen und Technologiebereichen.

(6) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 folgende Erhebungsmerkmale

jährlich

die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben auf der Grundlage der im Rahmen der kaufmännischen Buchführung eingerichteten Konten und sonstiger Buchungsaufzeichnungen.

(7) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 10 folgende Erhebungsmerkmale

jährlich

die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben, oder die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie Aufgabenbereichen, wenn die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände angewendet wird.

(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfaßt beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Kreditabwicklungsfonds sowie bei sonstigen Sondervermögen des Bundes, die die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder anwenden,

vierteljährlich

1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
2. die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.

§ 4

Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Die Statistik nach § 1 Nr. 2 erfaßt

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale
 - a) jährlich

den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach dem Ergebnis der Schlußabrechnung;
 - b) monatlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten und Zöllen;

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale

a) jährlich

die Hebesätze der Realsteuern nach der Festlegung in der Haushaltssatzung, die bis zum 30. Juni beschlossenen Änderungen der Hebesätze sowie die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen und der Sonderumlagen;

b) vierteljährlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

§ 5

Statistik über die Schulden und Rücklagen

Die Statistik nach § 1 Nr. 3 erfaßt

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 und 10 folgende Erhebungsmerkmale

jährlich jeweils zum 31. Dezember

- a) den Stand der Schulden und die Berichtigung des Standes der Schulden nach Schuldarten;
- b) den Stand der Schulden am Kreditmarkt nach dem Jahr der Fälligkeit;
- c) den Stand der Rücklagen nach Arten;
- d) die Summe der Bürgschaften;
- e) die Schuldenaufnahmen im Laufe des Jahres nach Laufzeiten und Schuldarten;
- f) die Schuldentilgung im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
- g) die sonstigen Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres nach Schuldarten;

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Kreditabwicklungsfonds sowie bei sonstigen Sondervermögen des Bundes, die die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder anwenden, folgende Erhebungsmerkmale

vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Hauptschuldarten;

3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale

jährlich zum 31. Dezember

die Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 6

Personalstandstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen

jährlich zum Stichtag 30. Juni, beginnend im Jahre 1993, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe,
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch den Aufgabenbereich.

(2) Die Auskunftspflichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldatensätzen. Sind die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar, kann bis zum Abschluß der Erhebung für den Stichtag 30. Juni 1997 die Auskunft zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 7 auf Grund von Schätzungen auch in Form von Summendatensätzen erteilt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Beschäftigten bei den Forschungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Erhebungseinheiten zusätzlich die fachliche Gliederung und der Bildungsabschluß und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Vergütungsgruppe erfaßt.

§ 7

Versorgungsempfängerstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 5 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum Stichtag 1. Januar, beginnend im Jahre 1994, die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,

7. Wohnort,

8. Ruhegehaltssatz,

9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, letzter Aufgabenbereich,

10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,

11. Bezügebestandteile im Berichtsmonat.

(2) Die Auskunftspflichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldatensätzen. Sind die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar, kann bis zum Abschluß der Erhebung für den Stichtag 1. Januar 1998 die Auskunft zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1, Nr. 1, 2 und 6 bis 11 auf Grund von Schätzungen auch in Form von Summendatensätzen erteilt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 genannten Erhebungseinheiten, mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Bundesbank, nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfaßt.

§ 8

Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die Statistik nach § 1 Nr. 6 erfaßt bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jährlich zum Stichtag 1. Januar, beginnend im Jahre 1994, die Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Art des Versorgungsanspruchs,
3. Bestandsveränderungen im Vorjahr,
4. Bruttobezüge des Vorjahres, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, anrechenbare Einkünfte einschließlich Renten, durchschnittliche Zahlungsbeträge der jeweiligen Versorgungsleistungen,
5. Einzelplan, Kapitel und Titel.

§ 9

Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Name und Einwohnerzahl sowie Regierungs-

bezirk, Kreis und die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden; bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Sitzgemeinde, die Mitgliedsgemeinden, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Art der Einrichtung, die Sitzgemeinde der Einrichtung, der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit und der Aufgabenbereich der Einrichtung,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Name der Träger, die Sitzgemeinde, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Name und Anschrift der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Anteilseigner und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht;
5. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 der Beschäftigungsbereich.

§ 10

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Berichts- und Dienststellennummer,
2. Name, Anschrift und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 auch die für den entsprechenden Haushalt zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach den §§ 3 und 5
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Mittel der Hochschulen auch die Leiter der öffentlichen Besoldungsstellen, der Amtskassen, der Bauämter oder anderer Stellen, sofern diese Mittel für die Hochschule bewirtschaften;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 9 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle;

c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten;

d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Leiter oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;

2. für die Erhebung nach § 4

a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Minister des jeweiligen Landes;

b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle;

3. für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8

a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stelle;

b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten.

(3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Zentrale Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 5 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7 und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sowie bei den rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach Nummern 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 10, soweit es sich um rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes handelt, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 13**Zusammenführung**

Zur Erstellung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschule dürfen die Merkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, soweit sie nicht von der Hochschule selbst bewirtschaftet werden, sowie die Bezeichnung der Hochschule von den statistischen Ämtern der Länder mit den Merkmalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) zusammengeführt werden.

§ 14**Übermittlung**

An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit

die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 15**Veröffentlichung**

Die statistischen Ergebnisse dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Finanz- und Personalstatistiken wurden bereits kurz nach dem Kriegsende auf Anordnung der Militärregierungen durchgeführt; 1960 wurden sie erstmalig durch das Gesetz über die Finanzstatistik gesetzlich geregelt. 1973 erfolgte eine grundsätzliche Novellierung des Gesetzes, später wurde es 1980 und 1986 punktuell durch das 1. und das 2. Statistikbereinigungsgesetz geändert. Die auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst haben sich seitdem als wichtige Entscheidungshilfen für die einzelnen Bereiche der Politik, vor allem für die Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie für die Personalpolitik im öffentlichen Dienst erwiesen. Das Gesetz hat sich daher in seinen Grundzügen bewährt.

Wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) sowie auf Grund der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes bestand auch für das Gesetz über die Finanzstatistik die Notwendigkeit, den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie dem Gebot der Normenklarheit, Rechnung zu tragen. Dementsprechend sieht das vorliegende Gesetz insbesondere eine exaktere Festlegung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale, der Auskunftspflicht sowie der Regelung von zentralen Erhebungen, Zusammenführungen, Übermittlungen und Veröffentlichungen vor. Darüber hinaus mußten die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen in der Verwaltungsorganisation berücksichtigt werden, vor allem bezüglich der weiteren Erfassung der aus den Haushalten ausgegliederten kommunalen Einrichtungen. Schließlich war die Statistik neuen Gegebenheiten anzupassen, wobei es galt, das Verhältnis zwischen statistischer Informationsbereitstellung und damit verbundenem Aufwand zu verbessern. In Einzelfällen war auch neuen Benutzeranforderungen aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch von internationalen Organisationen (EG, OECD, UNESCO) zu genügen.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Anpassungen des Gesetzes über die Finanzstatistik wurden stets in Form von Änderungsgesetzen realisiert; diesmal sind jedoch, vor allem wegen der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes die Änderungen und Ergänzungen derart umfangreich, daß eine vollständige Neufassung des Gesetzes angebracht erscheint.

Wie bisher werden auch im neuen Gesetz Finanz- und Personalstatistiken, die einen zusammenhängenden Komplex mit weitgehend deckungsgleichem Kreis der Erhebungseinheiten bilden, gemeinsam geregelt. Damit bleibt die enge Verknüpfung zwischen öffentlichen Aufgaben, dem dafür eingesetzten aktiven und

in Ruhestand befindlichen Personal und den erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personalausgaben, erhalten. Diese Bündelung kommt jetzt auch in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck, in der beide Statistikbereiche genannt werden.

Für den Bereich der Finanzstatistiken (Statistiken über die Einnahmen und Ausgaben, die Steuern, die Schulden und die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) wurde mit der Novelle im Jahre 1973 eine wesentliche Verbesserung gegenüber den Gesetzesbestimmungen von 1960 erreicht. Die Ergänzung des Berichtskreises um den bedeutenden Bereich der Sozialversicherung ermöglichte, beginnend mit dem Jahre 1974, eine umfassende Berichterstattung über die Finanzen aller öffentlichen Haushalte und das Personal im öffentlichen Dienst. Die Finanzstatistik war dadurch in der Lage, verlässlich und aktuell die benötigte Datenbasis für Entscheidungen bereitzustellen.

Durch verstärkten direkten Rückgriff auf originäre Datenquellen mit Hilfe der elektronischen Datenübertragung und maschinelle Aufbereitung und Auswertung der Daten ist dieses Instrumentarium in den letzten Jahren noch effizienter geworden. Die Finanzstatistik konnte dadurch ihre Aufgabe in den letzten beiden Jahrzehnten durch flexible Anpassung ohne nennenswerte Änderungen der gesetzlichen Grundlage erfüllen. Die generelle gegen Ende der 70er Jahre erfolgte Umstellung des Rechnungswesens der Hochschulkliniken und öffentlichen Krankenhäuser auf doppelte kaufmännische Buchführung und damit die Herauslösung ihrer Finanzen aus den Haushalten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände führte zu keinem Informationsverlust, weil mit einer damals durchgeführten Anpassung des finanzstatistischen Gesetzes die Voraussetzung für die statistische Reintegration der Krankenhausfinanzen geschaffen wurde.

Seit Ende der 80er Jahre wird die grundlegende Aufgabe der Finanzstatistik, eine umfassende und lückenlose Darstellung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, jedoch zunehmend dadurch beeinträchtigt, daß vor allem aus den kommunalen Haushalten weitere Aufgaben ausgegliedert und als „Sonderhaushalte“ mit kaufmännischem oder ähnlichem Rechnungswesen geführt werden. Bei der finanzstatistischen Darstellung und Auswertung entstehen dadurch zunehmend Lücken, Vergleiche der Daten im Zeitablauf und auch regional von Land zu Land werden erschwert. Eine statistische Erfassung ihrer Finanzen ist nach geltender Rechtslage nur dann möglich, wenn die ausgegliederten Aufgaben den Bereichen Ver- und Entsorgung sowie Verkehr zugeordnet werden können und durch öffentliche Wirtschaftsunternehmen oder Einrichtungen wahrgenommen werden, die die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts anwenden oder rechtlich selbständig sind. Auf

Dauer ist daher eine vollständige Erfassung der öffentlichen Finanzen nur durch die Anpassung der gesetzlichen Erfassungsgrundlage sicherzustellen. Nur dann ist die Finanzstatistik in der Lage, unabhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, alle benötigten Daten über den öffentlichen Bereich zu erfassen, um die finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger umfassend über die gesamte öffentliche Finanzlage zu unterrichten und damit ihre Funktion als bedeutende Wirtschaftsstatistik zu erfüllen. Außerdem sichert sie den im Zuge der europäischen Integration immer wichtigeren Vergleich der öffentlichen Finanzen zwischen den Mitgliedstaaten der EG. Auch der fachlich interessierten Wissenschaft und Wirtschaft können nur auf diese Weise zuverlässige Vergleichsdaten für die verschiedenen öffentlichen Aufgabenfelder zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung stellen neben den Finanzen des Bundes einen der größten Teilbereiche des öffentlichen Gesamthaushalts dar. Die jüngsten, durch die deutsche Wiedervereinigung noch verstärkten Strukturveränderungen in wichtigen Teilbereichen der Sozialversicherung (Gesundheitsreform, Reform der Rentenversicherung) haben die Notwendigkeit einer aktuelleren finanzstatistischen Berichterstattung über diesen bedeutsamen Sektor besonders deutlich werden lassen. Die Einbeziehung der Sozialversicherung in die vierteljährliche Statistik wird mit nur geringer Mehrbelastung verbunden sein, da die benötigten vierteljährlichen Daten bereits jetzt bei den meisten Sozialversicherungszweigen ohnehin vorliegen.

Trotz langjähriger Bemühungen haben sich die systemimmanenten Schwächen der 1974 im Zuge der Haushaltsreform neu eingeführten mittelfristigen Finanzplanung für die kommunalen Haushalte nicht beheben lassen. Daher soll die kommunale Finanzplanungsstatistik durch eine Statistik über die jährlichen Haushaltsansätze auf der Grundlage der Gruppierungsübersicht ersetzt werden. Diese Haushaltsansatzstatistik erfaßt bei Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden jährlich den aktuellsten und inhaltlich zuverlässigsten Planungsstand und liefert bei den planerisch gut abschätzbaren Ausgabe- und Einnahmepositionen präzisere Informationen als das relativ stark aggregierte Finanzplanungsschema. Der direkte Zugriff auf die Einnahme- und Ausgabekategorien des Gruppierungsplans für die kommunalen Haushalte erleichtert zudem die statistische Berichterstattung, verbessert den Vergleich mit den übrigen Finanzstatistiken und vermindert deutlich die Fehleranfälligkeit.

Das Vermögen der öffentlichen Haushalte wird finanzstatistisch bisher nur von der Passivseite — den Schuldverpflichtungen — betrachtet. Die bereits im Gesetz von 1960 vorgesehene Möglichkeit der Erfassung des öffentlichen Aktivvermögens wurde wegen erheblicher Bewertungsprobleme beim öffentlichen Sachvermögen nicht realisiert; die entsprechenden Bestimmungen des Finanzstatistikgesetzes wurden schließlich durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz gestrichen. Auf Grund des erheblichen Interesses auf Bundes- und Landesebene wird mit dem vorliegenden

Gesetz die Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung eines wichtigen Teils des öffentlichen Finanzvermögens, nämlich der Rücklagen, geschaffen. Damit kann bei der Analyse und Darstellung der öffentlichen Finanzen neben der Belastung aus der Aufnahme von Fremdmitteln auch der Bestand an angesammelten Eigenmitteln (= Rücklagen) Beachtung finden.

Der Bereich der Personalstatistiken (Statistiken über das Personal im öffentlichen Dienst und die Versorgungsempfänger) war von der verstärkten Ausgliederung von Aufgaben aus den öffentlichen Haushalten weniger betroffen, weil die Rechtsgrundlage für die Erfassung des Personals nicht auf die Art des Rechnungswesens der Einrichtungen abstellt, in dem das Personal tätig ist, sondern darauf, wer als Arbeitgeber fungiert. Es ist deshalb bisher bereits möglich, die Beschäftigten der im Gesetz genannten Auskunftspflichtigen zu erheben.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Personalstatistiken waren noch bis Anfang der 80er Jahre ausschließlich auf ein manuelles Erhebungsverfahren abgestellt, bei dem die benötigten Daten aus in Kartei-, Blatt- oder Buchform geführten Dateien manuell auf Erhebungsbogen eingetragen wurden, die dann an die statistischen Ämter eingereicht wurden. Zur Arbeitsvereinfachung bei den berichtspflichtigen Stellen war daher bereits im Gesetz von 1973 ein zeitlich gestaffelter Merkmalskatalog vorgesehen, nach dem die berichtspflichtigen Stellen bestimmte Merkmale nicht jährlich, sondern nur in mehrjährigen Zeitabständen liefern mußten. Im 1. Statistikbereinigungsgesetz von 1980 wurde zur weiteren Arbeitsvereinfachung bei den Berichtsstellen die Periodizität bei einigen Erhebungsmerkmalen verlängert. In den letzten zehn Jahren wurden die manuell geführten Dateien weitgehend auf maschinelle Datenträger übernommen, so daß es rationeller war, die Daten für die Personalstatistiken von den Berichtsstellen auf maschinell lesbaren Datenträgern jährlich nach gleichem Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen zu erfragen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür wurden 1986 durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz geschaffen.

Bei der vorliegenden Neufassung wird der Merkmalskatalog deshalb nur geringfügig um einige wichtige besoldungs- und vergütungsrelevante Merkmale ergänzt, die aus den in der Regel auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Dateien der Auskunftspflichtigen entnommen werden können.

Die Durchführung der in mehrjährigem Turnus angeordneten Personalwechselstatistik ist in der Vergangenheit wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes immer wieder auf Einwände, insbesondere der Länder gestoßen. Aus diesem Grunde wurde zunächst durch das 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 der Erhebungsturnus von drei auf sechs Jahre verlängert; durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz erfolgte dann eine Begrenzung der Erhebungsmerkmale und schließlich wurde durch eine Verordnung der Bundesregierung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik)

1990/91 vom 8. Mai 1990 (BGBl. I S. 909) der Erhebungsumfang eingeschränkt. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, den Verwaltungsaufwand zwar soweit wie möglich zu vermindern, aber trotzdem sicherzustellen, daß ein unumgängliches Mindestmaß an Daten über die Personalbewegungen verfügbar bleibt. Einerseits wurde im Vorfeld der Arbeiten an diesem Gesetz von Länderseite erneut der Wegfall der Personalwechselstatistik gefordert, andererseits werden für die Weiterentwicklung des Dienst- und Versorgungsrechts, für die Schätzung des Ersatzbedarfs sowie der Zugänge zum beamtenrechtlichen Versorgungssystem zumindest Angaben über die altersbedingten Personalabgänge der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten benötigt. Auch der Bundesrat hat anlässlich seiner Zustimmung zur Rechtsverordnung über die Einschränkung der Personalwechselstatistik in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob nicht die Personalwechselstatistik durch andere, kostengünstigere Erhebungen ersetzt werden kann. Nach eingehender Prüfung bietet sich als Lösungsmöglichkeit an, die erforderlichen Daten, begrenzt auf die Beamten, über eine relativ wenig verwaltungsaufwendige, auch aus anderen Gründen ohnehin notwendig gewordene Erweiterung der Versorgungsempfängerstatistik zu erhalten und dadurch die Personalwechselstatistik entbehrlich zu machen.

Die Versorgungsempfängerstatistik hat bisher nur wenige Eckdaten über das beamtenrechtliche Versorgungssystem erhoben und war deshalb ständiger Kritik wegen mangelnder Aussagefähigkeit ausgesetzt; sie wird künftig um eine Reihe von Erhebungsmerkmalen ergänzt. Dies wird auch deshalb notwendig, weil die Bundesregierung gemäß Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht über das beamtenrechtliche Altersversicherungssystem (Versorgungsbericht) vorlegen muß. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen enthalten. Hierfür wird umfangreiches Datenmaterial über die Versorgungsempfänger und die Versorgungsleistungen des auf eine Vielzahl von eigenständigen Dienstherren verteilten beamtenrechtlichen Versorgungssystems benötigt. Diese Daten können am günstigsten von einer erweiterten Versorgungsempfängerstatistik bereitgestellt werden. Dadurch wird auch der Rückstand zur Datenlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise aufgeholt. Außerdem ist nach § 154 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI der Rentenversicherungsbericht erstmals im Jahre 1997, danach einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere die Leistungen der anderen, ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Altersversicherungssysteme sowie deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Altersversicherungssysteme darstellt.

Da der erste Versorgungsbericht bereits 1995 vorgelegt werden muß, ist sicherzustellen, daß die Novellierung bis Ende 1992 abgeschlossen ist; anderenfalls könnte der Versorgungsbericht frühestens 1996 vorgelegt werden.

Die in der ehemaligen DDR vorhandenen Sonderversorgungssysteme wurden im Zuge des Beitritts nicht vollständig in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Bestimmte Vorruhestandsleistungen und Teilrenten werden teilweise vom Bund, teilweise von den Ländern getragen und über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausbezahlt. Die Erfassung der Empfänger dieser Versorgungsleistungen erfolgt in der neu einzurichtenden Sonderversorgungsempfängerstatistik.

Durch die Ausführung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst ergeben sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, da die Wirtschaft dadurch nicht mit Kosten belastet wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift enthält die Aufzählung der als Bundesstatistiken durchzuführenden einzelnen Erhebungen. Gegenüber dem bisherigen Erhebungsprogramm ergeben sich folgende Änderungen:

Die kommunale Finanzplanungsstatistik wird durch eine kommunale Haushaltsansatz-Statistik ersetzt; die Statistik über die Schulden wird um Rücklagen ergänzt. Neu wird als eigenständige Erhebung die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet eingeführt. Weggefallen ist die Statistik der Personalzugänge und -abgänge, die nicht mehr als eigenständige Erhebung durchzuführen ist.

Zu § 2

Die Neufassung des Berichtskreises stellt sicher, daß die Statistiken auch bei den neueren Formen der Organisation öffentlicher Aufgaben ein zuverlässiges Gesamtbild der Finanzen aller öffentlichen Haushalte und des Personals im öffentlichen Dienst geben können. Neben den traditionellen öffentlichen Haushalten der Gebietskörperschaften, der Zweckverbände und der Sozialversicherung beziehen die Statistiken der Finanzen und des Personals auch alle Organisationsformen mit eigener Rechnungsführung, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in die Berichterstattung ein. Die weiteren Änderungen des Berichtskreises tragen vor allem der praktischen Weiterentwicklung Rechnung und sollen eine Abrundung des finanz- und personalstatistischen Gesamtbildes bewirken.

Zu Nummer 1: Bund sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften

Die bisher unter der Erhebungseinheit Bund subsumierten Sondervermögen werden im Katalog der Erhebungseinheiten künftig gesondert unter Nummer 6 bzw. 10 genannt. Dadurch soll die Möglichkeit der Anpassung bei Änderungen der Sonderrechnungen des Bundes geschaffen und eine größere Transparenz erreicht werden. Der Umfang der Erhebungen im Bundesbereich wird nicht verändert.

Zu Nummer 2: Länder

Die Sondervermögen der Länder werden analog zur vorstehenden Regelung für den Bund unter Nummer 10 erfaßt.

Zu Nummern 3 und 4: Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit

Gegenüber der bisherigen Abgrenzung dieses Berichtskreises hat sich keine Änderung ergeben. Die Anlage zur Begründung enthält eine aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Formen der nach diesem Gesetz berichtspflichtigen Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit in den einzelnen Bundesländern.

Zu Nummer 5: Sozialversicherungsträger usw.

Es ergibt sich keine Änderung der Bereichsabgrenzung.

Zu Nummer 6: Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn

Die beiden Sondervermögen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn werden weiterhin erfaßt.

Zu Nummer 7: Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Für die nationale und internationale forschungsstatistische Berichterstattung (Bundesbericht Forschung, jährliche Erhebungen der EG, zweijährliche Erhebungen der OECD und UNESCO) wurden bisher schon bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung finanz- und personalstatistische Erhebungen durchgeführt. Die zunehmende Bedeutung des internationalen Vergleichs im Zuge der rasch fortschreitenden europäischen Integration stellt höhere qualitative Anforderungen und verlangt einen regelmäßigen Gesamt-

überblick über alle Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im öffentlichen Bereich bzw. bei einer jährlichen öffentlichen Förderung von über 300 000 DM. Dringend erforderlich ist daher das Schließen der noch vorhandenen Datenlücken durch regelmäßige Erfassung aller derartiger Einrichtungen. Die finanz- und personalstatistischen Erhebungen bilden hierfür augenblicklich die einzige Datenquelle, da ein spezielles Forschungsstatistikgesetz zur Zeit nicht besteht; durch die vorgesehenen Ergänzungen läßt sich auch ein solches Gesetz für die nächsten Jahre vermeiden. Zur rechtlichen Absicherung dieser Erweiterung werden auch die Forschungsanstalten des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Träger sowie die Institute an Hochschulen ausdrücklich als Erhebungseinheiten genannt.

Zu Nummer 8: Deutsche Bundesbank und rechtlich selbständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Die Erweiterung des Berichtskreises um die Deutsche Bundesbank und die rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit gilt nur für die Personalstand- und Versorgungsempfängerstatistik. Durch die Aufnahme dieser Einrichtungen wird es möglich, alle aktiven und ehemaligen Beamten zu erfassen. Mit dem Kriterium der Dienstherrnfähigkeit ist der Kreis der Auskunftspflichtigen bewußt begrenzt worden. Von einer vollständigen Einbeziehung des mittelbaren Dienstes wurde abgesehen, weil sonst eine Vielzahl heterogener juristischer Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten auskunftspflichtig geworden wären. Daten für diese Bereiche werden von den genannten Institutionen durch eine eigene statistische Organisation oder eigene Einrichtungen bereits umfassend erhoben, aufbereitet und veröffentlicht. Dies gilt generell für die Finanzen aller unter Nummer 8 aufgeführten Erhebungseinheiten, so daß auf die finanzstatistische Erfassung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 9: Krankenhäuser

Gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich keine Änderung.

Zu Nummer 10: Sonstige staatliche und kommunale Einrichtungen

Staatliche und kommunale wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen mit Sonderrechnung bzw. in rechtlich selbständiger Form gehörten bisher nur zum Erhebungsbereich, sofern sie Aufgaben auf den Gebieten der Versorgung, der Entsorgung sowie des Verkehrs wahrgenommen haben.

Die zunehmende Tendenz in vielen Ländern, auch andere Aufgaben aus den öffentlichen Haushalten herauszulösen und ihre Finanzwirtschaft in einer gesonderten Rechnung zu führen, hat die grundlegende Aufgabe der Finanzstatistik, umfassend über die gesamten Finanzen aller öffentlichen Haushalte zu berichten, immer mehr erschwert. Um künftig uneingeschränkt die Erfassung der Finanzen und des Personals unabhängig von der Rechtsform, der organisatorischen Form der Aufgabendurchführung und der Art des verwendeten Rechnungswesens sicherzustellen, fällt die Begrenzung auf die oben genannten Aufgabengebiete weg.

Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (Aktiengesellschaft, GmbH) werden statistisch nur erfaßt, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (über andere öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen) beteiligt sind und damit das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe gesichert ist.

Zu § 3: Statistik der Ausgaben und Einnahmen

Die Periodizität und die Erhebungsmerkmale für die Erfassung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen sind in § 3 des Gesetzes detailliert geregelt. Gegenüber der bisherigen Erhebungspraxis haben sich keine grundlegenden Neuerungen ergeben. In einigen Bereichen wird jedoch der Weiterentwicklung der finanzstatistischen Erhebungsgrundlagen Rechnung getragen bzw. eine Verbesserung des Erhebungsinstrumentariums angestrebt.

Trotz langjähriger Bemühungen, auch von seiten der Finanzstatistik, haben sich die systemimmanenten Schwächen der mit der Haushaltsreform 1974 eingeführten mittelfristigen kommunalen Finanzplanung nicht beheben lassen. Zwar können die individuellen Finanzpläne einzelner Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund des jeweils bekannten haushalts-, finanz- und fachpolitischen Hintergrunds sinnvoll analysiert werden, statistisch aggregiert sind die Daten in ihrer Aussagefähigkeit jedoch sehr stark eingeschränkt, sind sie sogar unbrauchbar und verleiten zu Fehlinterpretationen.

Weit zuverlässigere Daten für das jeweilige Haushaltsjahr liefert eine jährliche Haushaltsansatzstatistik auf der Grundlage der Gruppierungsübersicht. Für die jeweils dritten bis fünften Planungsjahre ist die Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Verwaltungshaushalte anhand der regelmäßigen Orientierungsdaten der Länderinnenminister relativ gut abschätzbar, so daß auf die mittelfristige Finanzplanungsstatistik verzichtet werden kann.

Die Ansatzstatistik kann wie die bisherige Finanzplanungsstatistik auf die Gruppierungsübersicht zurückgreifen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände ohnehin auf Grund haushaltsrechtlicher Verpflichtung jährlich den von den parlamentarischen Gremien

verabschiedeten Haushaltsplänen beifügen müssen. Die Erfassung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmearten entsprechend dem Gruppierungsplan bietet wesentlich präzisere Informationen als das bisherige stark aggregierte Finanzplanungsschema, haushaltssystematische Änderungen sind statistisch besser nachzuvollziehen und eventuelle fehlerhafte Nachweise besser überprüfbar. Außerdem wird angesichts der fortgeschrittenen Automatisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahrens ein besserer Einsatz elektronischer Datenträger bei der Meldung der statistischen Ergebnisse ermöglicht. Das aggregierte Finanzplanungsschema dagegen läßt meistens nur eine manuelle Bearbeitung zu.

Um den Erhebungsaufwand deutlich zu vermindern und die Aktualität der Berichterstattung gleichzeitig zu verbessern, ist der Berichtskreis wie bei der früheren — vor der Finanzplanungsstatistik bereits durchgeführten — kommunalen Haushaltsansatzstatistik auf die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und die Gemeindeverbände begrenzt. Die Haushaltsstrukturen der kleinen Gemeinden weisen von einem Jahr zum anderen in der Regel keine gravierenden Änderungen auf.

Die Ermittlung der jährlichen Haushaltsansätze von Bund, Ländern, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen sowie einiger anderer Sondervermögen des Bundes erfolgt wie bisher durch die Auswertung der entsprechenden Haushaltspläne. Die Ausgabe- und Einnahmeansätze für Forschung und Entwicklung werden dabei auch in der Gliederung nach sozioökonomischen Forschungszielen (Ziele betreffend Untersuchungen über nicht nur wirtschaftliche, sondern gesellschaftliche und soziale Probleme) erfaßt, ergänzt um einige Informationen, die direkt bei den Finanzministerien/-senatoren der Länder erfragt werden müssen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung stellen neben den Finanzen des Bundes einen der großen Blöcke des öffentlichen Gesamthaushalts dar. Bisher wird von der Finanzstatistik das Jahresergebnis der Sozialversicherung erfaßt, allerdings stets mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Um den Verwaltungsaufwand dabei möglichst gering zu halten, erfolgt die Erhebung wie bisher auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen.

Die jüngsten grundlegenden Strukturverschiebungen in wichtigen Teilbereichen der Sozialversicherung (Gesundheitsreform, Reform der Rentenversicherung, Leistungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung) haben, insbesondere wegen ihrer erheblichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, die Notwendigkeit einer kürzerfristigen aktuellen Berichterstattung über diesen Bereich besonders deutlich werden lassen, ebenso die voranschreitende europäische Integration und Verschiebungen innerhalb der bundesdeutschen Bevölkerungsstruktur auf Grund der politischen Veränderungen bei den östlichen Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland.

Da bereits jetzt bei den quantitativ bedeutenden Sozialversicherungszweigen (gesetzliche Renten-

und Krankenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit, Altershilfe für Landwirte, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder) die Daten größtenteils in der benötigten Tiefengliederung vorliegen, verursacht die vierteljährliche Erfassung für die Berichtsstellen kaum Zusatzaufwand.

Auf Grund der wachsenden nationalen und internationalen Bedeutung werden von der Finanzstatistik zunehmend fachliche Differenzierungen der Daten über die Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie ihre Finanzierung verlangt. In der Vergangenheit wurden im Rahmen internationaler Erhebungen die Finanzen und das Personal der Einrichtungen der Forschung und Entwicklung nur in relativ grober Gliederung nach Wissenschaftszweigen nachgewiesen (6 Bereiche: Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Agrarwissenschaften, Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften). Auf nationaler Ebene wurde vom Statistischen Bundesamt jede der wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Schwerpunktprinzip einem dieser sechs Bereiche zugeordnet und die Ausgaben und das Personal entsprechend gegliedert. Es hat sich gezeigt, daß diese grobe Gliederung den Erfordernissen der Forschungspolitik nicht gerecht wird. Bei steigendem Mittelaufwand einerseits und knappen Ressourcen andererseits müssen sich noch stärker als bisher Entscheidungen, etwa über neue Forschungsgebiete oder über das Management von Forschung, auf zuverlässige und aussagefähige Informationen stützen. Hierzu ist eine hinreichende Tiefe der statistischen Information erforderlich. Insbesondere für eine Analyse der Zusammenhänge zwischen Ressourcen-Input (Ausgaben, Personal) und Output der Forschung (Zahl der Veröffentlichungen, Patente, Hochtechnologieprodukte usw.) ist eine Gliederung der Forschungsausgaben sowie des Personals nach Wissenschaftsdisziplinen (fachliche Gliederung) notwendig, die die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtungen hinreichend genau abbildet.

Um bei der rapiden Entwicklung der Forschungslandschaft ein Bild über die Schwerpunkte der Forschungstätigkeit zu erhalten und die Daten überschneidungsfrei in einem Gesamtbudget aller Forschungsausgaben einordnen zu können, soll alle vier Jahre auch eine Gliederung der Ist-Ausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen und der Ist-Einnahmen nach Mittelgebern erfragt werden.

Zu § 4: Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Bei den Statistiken über das Steueraufkommen ergeben sich keine Änderungen.

Bei den Hebesätzen der Realsteuern der Gemeinden werden außer der jährlichen Festlegung in der Haushaltssatzung künftig auch die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf Grund von Nachtragssatzungen eingetretenen Änderungen erfragt. Die Meldung über die Festlegung der Hebesätze und deren Änderungen werden für einzelne Gemeinden aufbereitet.

Die Meldung der Umlagesätze durch die Gemeindeverbände erfolgt dagegen nur für Landes Zwecke und bezieht auf Wunsch der Länder auch die Sätze der Sonderumlagen mit ein.

Zu § 5: Statistik über die Schulden und Rücklagen

Bei der Erhebung der öffentlichen Schulden ergeben sich nur wenige marginale Änderungen. Auf die schuldenstatistische Erfassung der überwiegend öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen wird künftig verzichtet, da die Finanzierung über Fremdmittel bei ihnen nahezu ohne Bedeutung ist. Auch die Sozialversicherung weist auf Grund der spezifischen Finanzierung durch Beiträge, Umlagen und staatliche Zuschüsse nur geringe Schulden auf, so daß ein Bedarf nach regelmäßiger statistischer Erhebung z. Z. nicht besteht.

Auf eine Aufgliederung der Eventualverbindlichkeiten (Garantien und sonstige Gewährleistungen) nach Arten wird künftig verzichtet.

Neu ist die Erfassung der Rücklagen der öffentlichen Haushalte. Derzeit kann das öffentliche Vermögen nur von der Passivseite her betrachtet werden, nämlich von der Seite der Schuldverpflichtungen. Es besteht ein erhebliches Interesse, die Rücklagen der öffentlichen Haushalte finanzstatistisch zu erfassen, um sie den Daten über die Schuldverpflichtungen gegenüberzustellen und damit ein objektiveres Bild zur Vermögensposition des öffentlichen Bereichs geben zu können.

Zu § 6: Personalstandstatistik

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 4 durchzuführende Personalstandstatistik. Die Erhebung wird bei allen in § 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Merkmalskatalog der Personalstandstatistik umfaßt alle besoldungs-, vergütungs- und lohnrelevanten Merkmale der Beschäftigten, die für die Weiterentwicklung des Dienst- und Tarifrechts, für besoldungs- und tarifpolitische Entscheidungen, für personalwirtschaftliche Planungen sowie für detaillierte Untersuchungen der Personalausgaben der öffentlichen Haushalte benötigt werden.

Die Erhebung soll — wie bisher — jährlich zum Stichtag 30. Juni durchgeführt werden, um zeitnahe Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Die Vorschrift legt fest, daß die erste Erhebung mit dem erweiterten Merkmalskatalog zum 30. Juni 1993 erfolgen soll.

Die jährliche Erfassung der Beschäftigten wird bei den staatlichen Behörden um die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Einzelplan und Kapitel erweitert. Sie ergänzt die bereits erfaßte Gliederung nach Aufgabenbereichen und weist nach, in welchen Behörden und Einrichtungen die Beschäftigten tätig sind. Die Erweiterung belastet die Auskunftspflichtigen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind.

Zur Ergänzung des Merkmals Einstufung als Oberbegriff für die Besoldungsgruppen bei den Beamten, Richtern, Soldaten und Dienstordnungsangestellten, den Vergütungsgruppen der Angestellten und den Lohngruppen der Arbeiter werden zusätzlich die Dienstalters-, die Lebensalters- oder Lohnstufe und die Ortszuschlagsstufe, die sich aus den beiden Komponenten Familienstand und Kinderanteil bzw. Sozialzuschlag zusammensetzt, erhoben. Damit stehen die wesentlichen Bestandteile für die Berechnung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anhand der bekannten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnstabellen zur Verfügung. Die bisher nur groben Schätzungen können verfeinert und auf eine solide Datenbasis gestellt werden. Die Berechnung von Durchschnittsvergütungen für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen bildet die Grundlage für besoldungs- und tarifpolitische Entscheidungen.

Die Erfassung des Dienstortes der Beschäftigten ist für Zwecke der Raumordnung und Regionalplanung sowie für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder unerlässlich. Auf Grund dieser Angabe kann jetzt auch eine exakte regionale Strukturierung der Personalausgaben, die insbesondere von den Ländern gebraucht wird, vorgenommen werden. Der Wohnort der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird als Ergänzung der die Beamten nicht umfassenden Beschäftigtenstatistik für regionale Arbeitsmarktbeobachtungen und -analysen benötigt; die Erfassung wird jedoch nicht vor Einführung der neuen Postleitzahlen realisiert werden können.

Die übrigen Merkmale sind bereits im bisherigen Erhebungsprogramm enthalten. Die Art des Dienstverhältnisses umfaßt die Gliederung in Beamte, Richter, Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Angestellte und Arbeiter. Beim Umfang des Dienstverhältnisses wird zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden. Angesichts der starken Zunahme der Teilzeitbeschäftigten wird für die Umrechnung in Vollzeitäquivalente zusätzlich die vereinbarte Stundenzahl im Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erfragt. Bei der Dauer des Dienstverhältnisses wird zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen unterschieden. Ferner werden Ausbildungsverhältnisse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie auf Grund von Beurlaubungen ruhende Beschäftigungsverhältnisse gesondert erfaßt. Die zuletzt genannten Beschäftigungsverhältnisse haben zunehmend Bedeutung für die Personalplanung sowie Auswirkungen auf das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem. Bei den Kommunen wird das Personal, abweichend vom staatlichen Bereich, direkt den Aufgabenbereichen, in denen es tätig ist, zugeordnet.

Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Erhebungsmerkmale grundsätzlich in automatisierter Form. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Die Sonderregelung für die Auskunftspflichtigen, die die zu erfassenden Erhebungsmerkmale noch nicht in automatisierter Form verfügbar haben, bleibt für eine Übergangszeit bis 30. Juni 1997 bestehen. Während dieser Zeit können

die Angaben für einen Teil der Erhebungsmerkmale durch Schätzung ermittelt werden. Damit soll insbesondere der Situation in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden.

Bei den Bundes-, Landes- und Gemeindeforschungsinstituten sowie den rechtlich-selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wird für das Personal zusätzlich die fachliche Gliederung und der Bildungsabschluß erhoben. Die fachliche Gliederung beinhaltet die Zuordnung zu Wissenschaftsdisziplinen, während bei der Gliederung nach Bildungsabschlüssen die Qualifikation der Beschäftigten festgestellt wird. Dadurch soll zusammen mit den übrigen Erhebungsmerkmalen der Personalstandstatistik das Bild der Forschungsaktivitäten des Personals der öffentlichen und öffentlich finanzierten Einrichtungen vervollständigt werden.

Für die rechtlich selbständigen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen wird — wie bisher — zur Entlastung der Auskunftspflichtigen ein eingeschränktes Erhebungsprogramm durchgeführt. Soweit diese Unternehmen nicht den Bundesangestelltentarif anwenden, erfolgt die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen entsprechend der Höhe der Bezüge.

Zu § 7: Versorgungsempfängerstatistik

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 5 durchzuführende Versorgungsempfängerstatistik wegen der gestiegenen Bedeutung dieser Erhebung jetzt in einem eigenen Paragraphen. Die Erhebung wird bei allen in § 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Merkmalskatalog wurde wegen der Einbindung der früheren Personalwechselstatistik, und zwar nur für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten, sowie die erforderlich gewordene Datenbeschaffung für den Bericht über das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem nach Artikel 17 Beamtenversorgungsänderungsgesetz (Versorgungsbericht) und die Ergänzung zum Rentenversicherungsbericht nach § 154 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI erweitert.

Die Erhebung soll — wie bisher — jährlich durchgeführt werden. Allerdings wird der Erhebungssichttag um einen Monat auf den 1. Januar vorverlegt. Diese Verlegung auf den Jahresanfang wird vorgenommen, damit die Bestandsveränderungen des davorliegenden Kalenderjahres komplett erfaßt werden können. Die Vorschrift legt fest, daß die erste Erhebung mit dem erweiterten Merkmalskatalog zum 1. Januar 1994 erfolgen soll.

Neben den bisherigen Merkmalen werden folgende Angaben insbesondere für die Erstellung des Versorgungsberichts benötigt:

Die Feststellung des Alters der Versorgungsberechtigten ist für die Vorausschätzung über die Entwicklung der natürlichen Abgänge aus dem Bestand der Versorgungsempfänger erforderlich.

Die Merkmale Geschlecht, Laufbahn- und Besoldungsgruppe sowie der Grund für den Eintritt des

Versorgungsfalles sind Grundlage für die nunmehr in die Versorgungsempfängerstatistik integrierte Personalwechselstatistik.

Die Angabe zum Familienstand — unterschieden wird zwischen verheiratet und nicht verheiratet — wird für Schätzungen über natürliche Zugänge im Bereich der Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Der von den Versorgungsberechtigten erreichte Ruhegehaltssatz wird auf Grund des sich abzeichnenden Anstiegs der Versorgungslasten für die Weiterentwicklung des Versorgungsrechts erhoben.

Bestandsveränderung, Aufgabenbereich, Bruttobezüge des Vorjahres und monatliche Bezügebestandteile sind als Basismaterial für die Schätzung der zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben erforderlich.

Das neu aufgenommene Merkmal Wohnort der Versorgungsempfänger wird von den Ländern u. a. für Berechnungen der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte für Teilregionen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder benötigt.

Die Auskunftspflichtigen liefern die Erhebungsmerkmale grundsätzlich auf maschinell auswertbaren Datenträgern. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Wie bei der Personalstandstatistik gibt es für die Auskunftspflichtigen, die die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar haben eine Sonderregelung. Sie dürfen für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1998 die Angaben für einen Teil der Erhebungsmerkmale durch Schätzung ermitteln.

Für kleinere Erhebungseinheiten im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes ist ein eingeschränktes Erhebungsprogramm zur Entlastung der Auskunftspflichtigen vorgesehen.

Zu § 8: Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die im Beitrittsgebiet vorhandenen vier Sonderversorgungssysteme für die Nationale Volksarmee, die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nebst den Organen der Feuerwehr und des Strafvollzuges, die Angehörigen der Zollverwaltung und die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes) zum 31. Dezember 1991 geschlossen. Die in diesen Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes sind zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Nicht überführt sind dagegen bestimmte Vorruhestandsleistungen und Teilrenten. Diese werden ab 1. Januar 1991 zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt; die Verantwortlichkeit der jeweiligen Versorgungsträger (Bund und Länder im Beitrittsgebiet) bleibt jedoch bestehen (§ 9 AAÜG).

Die Angaben über die Empfänger dieser Leistungen aus öffentlichen Kassen werden insbesondere für gesicherte Kostenberechnungen zur Haushaltsaufstellung des Bundes und der neuen Länder benötigt.

Zu § 9: Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zu Nummer 1

Für die Veröffentlichung von Ergebnissen u. a. auf Landesebene werden regelmäßig spezifische fachliche Merkmale benötigt, die eine Zuordnung verschiedener Erhebungseinheiten zueinander, zu bestimmten Aufgabenfeldern bzw. zu bestimmten Verwaltungsebenen, Standorten oder Regionen zulassen. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit sind dies Name, Kreis, Regierungsbezirk, Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl. zusätzlich Sitzgemeinde, Mitgliedsgemeinden (-gemeindeverbände; -zweckverbände), Rechtsform, Aufgabe(n) und Art des Rechnungswesens.

Zur Darstellung und Auswertung der Ergebnisse wird ebenfalls die Einwohnerzahl verwendet. Sie stammt aus der amtlichen Einwohnerfortschreibung und muß nicht gesondert erfragt werden.

Zu Nummer 2

Bei den aus öffentlichen Zuwendungen finanzierten Forschungseinrichtungen, den Forschungsanstalten in öffentlicher Trägerschaft und den Instituten an Hochschulen werden neben der Sitzgemeinde und dem Aufgabenbereich der Tätigkeit auch die Art der Einrichtung (Großforschungseinrichtung, Max-Planck-Institute u. a.) und der Anteil der Forschung an der Gesamttätigkeit zur Ergebnisauswertung und -darstellung benötigt.

Zu Nummer 3

Die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung (einschl. Krankenhäuser und Hochschulkliniken) werden auf Landesebene einzeln ausgewertet und mit ihren Sitz- oder Mitgliedsgemeinden für die Darstellung eines abgerundeten Gesamtbildes zusammengefaßt. Hierfür werden generell folgende zusätzliche Merkmale benötigt: Name der Träger, Sitzgemeinde, Rechtsform, Aufgabe(n), Art des Rechnungswesens.

Zu Nummer 4

Für die statistische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand an rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen

werden Angaben zu den öffentlichen Anteilseignern und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht benötigt.

Zu Nummer 5

Hierin ist für die Personalstand-, die Versorgungsempfänger- und die Sondernversorgungsempfängerstatistik die Verwendung des Beschäftigungsbereichs als zusätzliches Gliederungsmerkmal geregelt. Bei der Aufbereitung werden die Datensätze von den Statistischen Ämtern durch einen technischen Schlüssel ergänzt, der die Zugehörigkeit zu den einzelnen Erhebungseinheiten gemäß § 2 Abs. 1 kennzeichnet. Die Auskunftspflichtigen werden dadurch nicht belastet.

Zu § 10: Hilfsmerkmale

Für die öffentlichen Haushalte, die nicht in allgemein zugänglichen Quellen nachgewiesen sind, werden ebenfalls bestimmte fachliche Merkmale als Hilfsmerkmale erfragt, die für Überprüfungen des Datenumaterials und Zuordnungen zu Klassifikationen dienen. Der Bedarf an Hilfsmerkmalen ist auf Grund der erforderlichen Prüfschritte und Klassifizierungen für die einzelnen Haushaltsebenen unterschiedlich. Da es sich teilweise um schutzbedürftige Angaben handelt, sind sie nach Abschluß der statistischen Arbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Zu § 11: Auskunftspflicht

In dieser Bestimmung wird, entsprechend den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes, der Kreis der zu Befragenden ausdrücklich bestimmt sowie deren Pflicht zur Auskunftserteilung festgelegt.

Zu § 12: Zentrale Erhebung

Der bisher zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern bestehende Arbeitsschnitt bezüglich einer zentralen Erhebung

und Aufbereitung der Daten der Bundeseinrichtungen wird für alle Statistiken beibehalten.

Zu § 13: Zusammenführung

Nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst wird der Teil der Hochschulfinanzen erfaßt, den nicht die Hochschulen selbst, sondern andere Stellen der Landesverwaltung bewirtschaften. Die Zusammenführung dieser Daten mit den Hochschulfinanzen im engeren Sinne, die auf Grund des Hochschulstatistikgesetzes erhoben werden, bedarf einer ausdrücklichen rechtlichen Ermächtigung in diesem Gesetz.

Zu § 14: Übermittlung

Nach § 16 Abs. 4 BStatG dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies zuläßt. § 14 enthält diese Weiterleitungsvorschrift.

Zu § 15: Veröffentlichungen

Diese Bestimmung gestattet die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für einzelne der in § 2 genannten Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Nr. 7 genannten Stellen, deren Angaben im allgemeinen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Soweit personenbezogene Einzelangaben betroffen sind, gelten die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) uneingeschränkt weiter.

Zu § 16: Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Finanzstatistik.

Zweckverbände und sonstige juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 FPStatG

Zu diesem Bereich gehören alle Verbände und sonstigen Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben. Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen und nicht lediglich als Grundstückseigentümer Mitglied sein.

Insbesondere gehören dazu:

Zweckverbände

nach den Landeszweckverbandsgesetzen, Gesetzen über kommunale Zusammenarbeit bzw.

Gesetzen über kommunale Gemeinschaftsarbeit;

nach Staatsverträgen;

Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigungsverbände

gemäß 1. VO über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933);

Wasserwirtschaftliche Großverbände

gemäß Sondergesetzen;

Schulverbände

nach den Schulgesetzen bzw. Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetzen der Länder;

Feuerschutzverbände

nach den Landesgesetzen über den Feuerschutz;

Forstverbände

nach den Landesforstgesetzen;

Verwaltungsgemeinschaften in Bayern

Gemeindeverwaltungsverbände in Baden-Württemberg

Planungsgemeinschaften, Planungsverbände nach BauGesB oder Landesgesetzen

Kommunale Gebietsrechenzentren**Verband Großraum Hannover****Bezirksverband Oldenburg**

Sonstige Organisationen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Landesrecht

sowie alle Oberverbände, denen die o. g. Verbände als Mitglied angehören.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und e

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchstaben b und e gestrichen.

Begründung

Eine weitere Aufgliederung der Haushaltsansätze und Ist-Ausgaben für Forschung und Entwicklung nach den jeweiligen sozioökonomischen Forschungszielen ist finanzstatistisch nicht gerechtfertigt und würde bei den in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Auskunftspflichtigen unverhältnismäßige zusätzliche Arbeiten verursachen. Der bestehende Bedarf an forschungsstatistischen Daten kann dagegen bereits im Rahmen der nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 direkt bei den Forschungseinrichtungen vorgesehenen Erhebungen befriedigt werden.

Eine Erweiterung der die staatlichen Haushalte betreffenden Finanzstatistiken auf tiefgegliederte forschungspolitikrelevante Sachverhalte sollte auch in jedem Falle erst dann erwogen werden, wenn die derzeit auf EG-Ebene angestellten Überlegungen zur Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation in den Mitgliedstaaten sowie zur Schaffung eines entsprechenden gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems abgeschlossen sind. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (vgl. Drucksache 351/92) ist aber keinesfalls vor 1995 mit entsprechenden Vorschlägen der Kommission zu rechnen.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Buchstabe f gestrichen.

Begründung

Die die staatlichen Haushalte betreffenden Finanzstatistiken sollten sich auf die Erfassung der für finanz-, haushalts- und wirtschaftspolitische Beurteilungen und Entscheidungen wesentlichen Sachverhalte beschränken. Eine Aufgliederung der nicht von den Hochschulen und Hochschulkliniken selbst bewirtschafteten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der vom Hochschulstatistikgesetz vor-

gegebenen tiefen Gliederung ist deshalb finanzstatistisch nicht gerechtfertigt und würde bei den in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Auskunftspflichtigen unverhältnismäßige zusätzliche Arbeiten verursachen.

3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist die Angabe „10 000“ durch die Angabe „3 000“ zu ersetzen.

Begründung

Die Finanzplanungsstatistik, die auch die Haushaltsansätze aller Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) umfaßt, wird nicht beibehalten. Die angestrebte Minderung des Erhebungsaufwands und die erwartete Verbesserung der Aktualität rechtfertigen nicht einen Verzicht auf die Erhebung der Daten der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, wodurch der Informationswert der Statistik erheblich vermindert würde. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß heute auch kleinere Gemeinden, teilweise zusammen mit anderen Gemeinden, über eine automatisierte Buchführung verfügen, so daß die bei der früheren Haushaltsansatzstatistik angewandte Abschnidegrenze korrigiert werden sollte. Eine Abschnidegrenze bei 3 000 Einwohnern erscheint deshalb angemessen und geboten. Dies kommt insbesondere auch den jungen Ländern zugute, die einen erheblichen Anteil von Gemeinden unter 3 000 Einwohnern aufweisen, solange die Gebietsreform nicht abgeschlossen ist.

4. Zu §§ 5 und 1

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Bürgschaften“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 1 ist der Buchstabe c zu streichen.

Als Folge ist in § 1 Nr. 3 das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Bürgschaften“ zu ersetzen.

Begründung

Die Rücklagen der öffentlichen Haushalte (einschließlich der kaufmännisch buchenden Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften — Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10) sollen erhoben werden, um sie den Daten über die Schuldverpflichtungen gegenüberstellen zu können und um dadurch „ein objektiveres Bild zur Vermögensposition des öffentlichen Bereichs“ geben zu können. Dabei wird verkannt, daß die in der Finanzstatistik nachgewiesenen Schulden sich

aus haushaltsmäßigen Ist-Einnahmen und -Ausgaben ergeben, während die Rücklagenbestände in der gemeindlichen Kameralrechnung sich aus Soll-Einnahmen und -Ausgaben unter Berücksichtigung von Haushalts- und Kassenresten errechnen. Diese sollmäßigen Bestände sind oft zudem entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht als Geldvermögen auf Bankkonten angelegt, sondern zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität (z. B. zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen oder aufgelaufener Haushaltsdefizite) oder auch als innere Darlehen in Anspruch genommen. Für diese Zwecke müßten andernfalls „echte“ äußere Schulden (Kassenkredite oder Finanzierungskredite) aufgenommen werden; insoweit sind diese bereits um die Rücklagen gemindert.

Bei kaufmännisch buchenden Einrichtungen stellen Rücklagen einen Passivposten in der Bilanz dar, dem kein einzelner Posten der Aktiva (und damit gegen die Schulden aufrechenbares Geldvermögen) gegenübergestellt werden kann.

Auf die Erfassung der ausgewiesenen Rücklagen sollte auch deswegen verzichtet werden, weil anderes Finanzvermögen, wie z. B. Beteiligungen, Darlehensforderungen, ebenfalls nicht erfaßt wird.

Im übrigen werden von der Bankenstatistik bereits die Einlagen der „öffentlichen Hände“ nach Gläubigergruppen, Befristung und Arten erfaßt, so daß ein — wenn auch grober — Überblick über deren Geldvermögensbestände gegeben ist (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank — Statistischer Teil, III. Kreditinstitute Nr. 9 — Einlagen und aufgenommene Kredite von inländischen öffentlichen Haushalten).

„Ein objektiveres Bild der Vermögensposition des öffentlichen Bereichs“ könnte eher dadurch gegeben werden, daß bestimmte Formen von Schuldverpflichtungen, die sich aus sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften ergeben (z. B. Restkaufgelder, Rentenschulden, Verpflichtungen aus Leasingverträgen, aufgelaufene Zinsen aus abgezinsten Schuldpapieren) voll in die Schuldenstatistik einbezogen werden, anstatt sie entweder nur nachrichtlich oder überhaupt nicht zu erfassen.

5. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 2 Buchstabe b ist jeweils das Wort „Stelle“ durch das Wort „Stellen“ zu ersetzen.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. für die Erhebung nach den §§ 6, 7 und 8

a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren;

b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 die Leiter dieser

Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

In einer Reihe von Fällen sind mehrere Stellen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständig. In diesen Fällen soll jede dieser Stellen auskunftspflichtig sein.

Zu Buchstabe b

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 wurde ergänzt, um eine übereinstimmende Regelung der Auskunftspflicht für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5, nach § 4 und nach §§ 6, 7 und 8 festzulegen. Für diese Übereinstimmung ist erforderlich, den Halbsatz „oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen“ an § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b anzufügen und in § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a zu streichen.

6. Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich um rechtlich unselbständige Fonds und Einrichtungen des Bundes handelt, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung und Angleichung an § 12 Abs. 1.

7. Zu § 15

In § 15 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 16 des Bundesstatistikgesetzes ist anzuwenden.“

Begründung

In kleineren Erhebungseinheiten könnten Personen aufgrund der Angaben in den nach §§ 6 bis 8 durchgeführten Statistiken identifiziert werden. In den Fällen, in denen diese Gefahr besteht, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Der Hinweis in der Begründung zu § 15 des Finanzstatistikgesetzes auf § 16 Bundesstatistikgesetz ist nicht ausreichend, da die Vorschriften des „Spezialgesetzes“ Finanzstatistikgesetz die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes überlagern.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 — § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und e**

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates trotz erheblicher Bedenken keine Einwände.

Die durch diese Vorschrift vorgesehene Erhebung und Aufgliederung liefert wichtige Informationen über die Bereitstellung von Ressourcen für Forschung und Entwicklung durch Bund und Länder. Die Daten dienen der nationalen und internationalen forschungsstatistischen Berichterstattung, sie sind insbesondere erforderlich für die jährlichen Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften.

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung haben eine große Bedeutung für die Entwicklung einer Volkswirtschaft, sie sind mitentscheidend für die internationale Attraktivität von Industriestandorten. Wissenschaft, Unternehmen und die Forschungspolitik, sei es nationale oder auch europäische, müssen bei steigendem Mittelaufwand und knappen Ressourcen Entscheidungen auf der Basis möglichst zuverlässiger, belastbarer und aussagefähiger Informationen treffen.

Die bis heute vorgelegten Daten zu Forschung und Entwicklung der Länder basieren auf Einzelauswertungen der Haushaltspläne. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die sich aus der haushaltsrechtlichen Gliederung ergebenden Daten für Forschung und Entwicklung einer kritischen Prüfung nicht standhalten, da die Gliederung zumeist dem Schwerpunktprinzip folgt. In vielen Bereichen — beispielsweise im Bereich der Energie — ergeben sich starke Verzerrungen. Die Erläuterungen der Haushaltspläne reichen nicht aus, um eine adäquate Gliederung der Daten vorzunehmen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll dazu dienen, zuverlässige und aussagefähige Informationen über die Finanzierung von Forschung und Entwicklung bereitzustellen.

Die auf der Durchführungsebene gewonnenen Daten sind nur sehr bedingt in der Lage, Aussagen über die staatlichen Intentionen bei der Finanzierung von Forschung und Entwicklung deutlich zu machen. Sie sind in keinem Fall zur Beantwortung internationaler Erhebungen über die staatliche Finanzierung von Forschung und Entwicklung geeignet.

Zu Nummer 2 — § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung ist u. a. auch für eine umfassende Hochschulplanung

ein detailliertes statistisches Grundmaterial notwendig. Insbesondere ist es erforderlich, über eine fachliche Gliederung die Situation in den einzelnen Fachgebieten (Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften usw.) zu durchleuchten.

Die Erhebung wird in dieser Form als Hochschulfinanzstatistik bereits seit Mitte der 70er Jahre durchgeführt. Sie hat sich seitdem bewährt. Auf sie kann auch künftig nicht verzichtet werden. Die für die Erfassung erforderlichen Arbeiten halten sich — wie die bisherige Praxis gezeigt hat — in vertretbarem Rahmen.

Die rechtliche Grundlage dieser auf eine grobe fachliche Gliederung zielenden Hochschulfinanzstatistik findet sich z. Z. in zwei Statistikgesetzen, nämlich im Hochschulstatistikgesetz und im Gesetz über die Finanzstatistik. Für die von der Hochschule bewirtschafteten Mittel gilt das Hochschulstatistikgesetz. Ergänzend dazu regelt die in Frage stehende Bestimmung des Gesetzes über die Finanzstatistik die fachlich gegliederte Erfassung der nicht von der Hochschule bewirtschafteten Mittel (z. B. die von staatlichen Bauämtern bewirtschafteten Baumittel). Die in dem vorliegenden Entwurf der Novelle des Finanzstatistikgesetzes enthaltene Regelung zur Erfassung der nicht von der Hochschule bewirtschafteten Mittel stellt lediglich eine Präzisierung der gegenwärtig geltenden Rechtsgrundlage dar.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung würde dazu führen, daß Informationen über die Ausgaben im Bereich der Hochschulen für Bauinvestitionen und Bauunterhaltung in fachlicher Gliederung nicht mehr verfügbar wären.

Zu Nummer 3 — § 3 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 4 — §§ 5 und 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 — § 11 Abs. 2

zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, in § 11 Abs. 2 Nr. 3

Buchstabe a den Wortlaut in der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, wobei dort das Wort „Stelle“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt wird.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausdehnung der Auskunftspflicht auch auf die Leiter der für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Stellen vermindert den mit der Erfassung der Daten verbundenen Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern in erheblichem Maße.

Zu Nummer 6 — § 12 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 — § 15

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift gestattet nur die Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen für einzelne Erhebungseinheiten, die eine Zuordnung der Angaben zu den betroffenen Erhebungseinheiten ermöglichen. Sie erlaubt jedoch nicht die Veröffentlichung personenbezogener Angaben, die eine Identifizierung einzelner Personen, die bei den Erhebungseinheiten beschäftigt sind oder von ihnen Versorgungsbezüge erhalten, zulassen. Nur in bezug auf die einzelne Erhebungseinheit enthält die Vorschrift eine Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung, im übrigen bleibt § 16 des Bundesstatistikgesetzes, der grundsätzlich für alle Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen, gilt, unberührt. § 16 des Bundesstatistikgesetzes bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

Durch die Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf die Verbraucherpreise, da die Wirtschaft von der Statistik nicht betroffen ist.

